



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum bereichsspezifischen Verbot der Gesichtshül- lung

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 16. Januar 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum bereichsspezifischen Verbot der Gesichtshül-
lung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz
zum bereichsspezifischen Verbot der Gesichtsverhüllung.**

**Artikel 1
Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie dürfen ihr Gesicht in Ausübung ihres Amtes nicht verhüllen.“
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auszuweisen“ die Wörter „und den Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild des Personalausweises, des Passes oder eines sonstigen amtlichen Lichtbilddokumentes zu ermöglichen“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.“

**Artikel 2
Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

Dem § 8a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie dürfen ihr Gesicht in Ausübung ihres Amtes nicht verhüllen.“

**Artikel 3
Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt**

§ 46 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auszuweisen“ die Wörter „und den Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild des Personalausweises, des Passes oder eines sonstigen amtlichen Lichtbilddokumentes zu ermöglichen“ angefügt.

2. In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.“

Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht der Funktion der Schule als Ort der offenen Kommunikation und der Integration. Es ist deshalb den Schülerinnen und Schülern an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen und bei allen Schulveranstaltungen untersagt. Dieses gilt nicht, wenn einzelne schulbedingte Tätigkeiten, Unterrichtszwecke, Sicherheits- oder Gesundheitsvorschriften eine Ausnahme erfordern.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Der demokratische Rechtsstaat setzt eine offene Kommunikation zwischen den Repräsentanten des Staates und seinen Bürgerinnen und Bürgern voraus. Hierzu zählt auch die Erkennbarkeit von Funktionsträgern. Dazu gehören auch ehrenamtlich tätige Funktionsträger wie Wahlvorstände. Ebenso kann der Rechtsstaat bei Wahlakten nicht darauf verzichten, über die Person des Wählers Gewissheit zu erlangen. Der Wähler oder die Wählerin muss identifiziert werden können, um die unverfälschte Stimmabgabe sicherzustellen.

Ferner vermittelt das unter der Aufsicht des Staates stehende Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland die demokratischen Grundwerte. Dazu gehören auch der offene Meinungs Austausch und der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Lehrpersonal und Schülerinnen und Schülern. Ein offener Meinungs Austausch und ein Vertrauensverhältnis zwischen allen Schulseitigen können nur dann entstehen, wenn auch die schulinterne Kommunikation offen erfolgt. Eine permanente Gesichtsverschleierung von Schülerinnen läuft diesem Erziehungsanliegen von Schule in einem demokratischen Rechtsstaat zuwider.

Besonderer Teil:

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung

Zu Nummer 1 (§ 8)

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände müssen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Identifizierung einer ihren Personalausweis oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument vorlegenden Person erfolgt seit jeher durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild im jeweiligen Ausweisdokument abgebildet. Zur Ausweispflicht auf Verlangen des Wahlvorstandes gehört daher notwendigerweise auch, dass die ausweispflichtige Person einen solchen Lichtbildabgleich ermöglicht, also beispielsweise eine Gesichtsverschleierung kurzzeitig lüftet oder etwa einen Motorradhelm absetzt.

Zu Buchstabe b

Bei der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler auch dann zurückzuweisen, wenn dieser sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nach § 49 Absatz 1 Satz 2 LWO nicht ausweist oder die Feststellung seiner Identität durch

den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert.

Zu Artikel 2 Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände müssen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Zu Artikel 3 Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Identifizierung einer ihren Personalausweis oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument vorlegenden Person erfolgt seit jeher durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild im jeweiligen Ausweisdokument abgebildet. Zur Ausweispflicht auf Verlangen des Wahlvorstandes gehört daher notwendigerweise auch, dass die ausweispflichtige Person einen solchen Lichtbildabgleich ermöglicht, also beispielsweise eine Gesichtsverhüllung kurzzeitig lüftet oder etwa einen Motorradhelm absetzt.

Zu Nummer 2

Bei der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler auch dann zurückzuweisen, wenn dieser sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nach § 46 Absatz 1 Satz 2 KWO LSA nicht ausweist oder die Feststellung seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert.

Zu Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das freiheitliche und demokratische Gesellschaftsverständnis in der Bundesrepublik Deutschland und in Sachsen-Anhalt ist geprägt von einer offenen Kommunikationskultur. Dieses gilt in besonderem Maße für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Die offene Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und den weiteren Beteiligten des Schullebens setzt dabei nicht nur Sprache, sondern auch das Erfassen der Körpersprache, insbesondere durch Blicke, Mimik und Gestik voraus. Dieses offene zwischenmenschliche Miteinander ist Fundament einer freiheitlichen und demokratisch konstituierten Gesellschaft. Damit ist auch die Kleidung in Bezug auf die Gewährleistung der Kommunikation maßgeblich. Das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht in besonderer Weise den Erfordernissen des § 1 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes, welches eine offene Kommunikationskultur voraussetzt. Die wesentlichen Teile des Gesichts, wie Augenpartie, Nase und Mund, müssen im Interesse einer offenen und ungehinderten Kommunikation sichtbar sein. Der Hinweis auf Schule und Schulveranstaltungen soll sicherstellen, dass das Verbot auch bei schulischer Ganztagsbetreuung sowie bei Veran-

staltungen außerhalb des engeren Schulraums, z. B. bei Klassenfahrten gilt. Die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2a Satz 3 umfassen z. B. schulische Theater- oder Karnevalsveranstaltungen ebenso wie sicherheits- und gesundheitsbedingte Gesichtsverhüllungen z. B. im Chemie-, Physik- oder Werkunterricht.

Das bereichsspezifische Verbot der Gesichtsverhüllung gerade auch im schulischen Bereich genügt auch den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schulgesetzes ist die Anforderung an die Schule festgeschrieben, die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Schulgesetzes ist ferner der Erziehungsauftrag von Schule niedergelegt, den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung, eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern. Das Verbot der Gesichtsverhüllung im schulischen Bereich ist prinzipiell geeignet, die Übernahme von eigener Verantwortung für eine geäußerte Meinung zu übernehmen. Für die Kommunikation ist die Sichtbarkeit von Mimik ganz entscheidend. Die (Gesichts-) Mimik gehört zur Person des die Meinung Äußernden. Eine Gesichtsverschleierung würde einen wesentlichen Teil der Person verdecken.

Das bereichsspezifische Verbot der Gesichtsverhüllung trägt auch dem Grundsatz des mildesten Mittels Rechnung. Gleich wirksame, aber mildere Mittel sind nicht erkennbar. Beispielsweise ist ein Verbot der Gesichtsverhüllung nur im Rahmen der Unterrichtserteilung von politisch-sozialkundlichen Fächern nicht zielführend. In allen Unterrichtsfächern gehört die „unverhüllte“ Kommunikation durch ein offenes Gesicht, in dem sich die Mimik der Sprecherin oder des Sprechers ablesen lässt, zu den Grundfaktoren einer offenen demokratischen Gesellschaft.

Ebenso genügt das bereichsspezifische Verbot dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne. Der Schutz von Artikel 4 des Grundgesetzes kann gegenüber den Anforderungen einer demokratisch verfassten Gesellschaft nicht höher bewertet werden. Insbesondere die Schule soll diesen demokratisch offenen Diskurs einüben und vermitteln, da dieser Wert essentiell für die pluralistische Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland ist. Das Gesicht zeigen bedeutet in der freiheitlich demokratischen Grundordnung auch die Bereitschaft, für seine Meinung nach außen hin sichtbar einzutreten.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.